

Beschluß der 9. Sitzung der Vertreterversammlung (12. Amtsperiode) am 05.07.2001:

Regelung der KV Berlin zur Durchführung der Qualitätsprüfung im Einzelfall durch Stichproben in der Röntgendiagnostik gemäß § 136 Abs. 1 SGB V

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Inhalt

(1) Diese Regelung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin dient - für die Röntgendiagnostik - der Durchführung der Qualitätsprüfung im Einzelfall durch Stichproben. Sie legt Auswahl und Umfang der Stichproben sowie das Verfahren der Qualitätsprüfung im Einzelfall fest.

(2) Bestandteile der Regelung sind:

- Auswahl der zu prüfenden Ärzte Teil B
- Bildung von Prüfungskommissionen Teil C
- Prüfungsverfahren Teil D
- Maßnahmenkatalog bei Beanstandungen Teil E
- Wiedererteilung der Abrechnungsgenehmigung Teil F

§ 2 Erteilung der Abrechnungsgenehmigung

Die Festlegung der fachlichen und apparativen Voraussetzungen für die Erteilung der Abrechnungsgenehmigung von Leistungen der Röntgendiagnostik ist nicht Gegenstand dieser Regelung, da diese in der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik nach § 135 Abs. 2 SGB V geregelt ist.

B AUSWAHL DER ZU PRÜFENDEN ÄRZTE

§ 3 Auswahl

Nach dem Zufallsprinzip werden quartalsweise

- maximal 2 % der Ärzte, die röntgendiagnostische Leistungen abrechnen

und ebenso nach dem Zufallsprinzip je Arzt

- 12 Patientennamen ausgewählt.

Bei einer Wiederholungsprüfung aufgrund einer Gesamtbewertung mit der Stufe 4 wird die doppelte Patientenzahl ausgewählt.

§ 4 Anforderung der zu prüfenden Unterlagen

(1) Jedem der gemäß § 3 ausgewählten Ärzte werden schriftlich die 12 Patientennamen (incl. Untersuchungsdatum) übermittelt.

Von diesen 12 Patienten hat der Arzt die Dokumentation, bestehend aus

- bildlicher Darstellung
- und

- schriftlichem Befundbericht,

für acht Patienten auszuwählen und diese innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen der Prüfungskommission zur Verfügung zu stellen.

Bei einer Wiederholungsprüfung aufgrund einer Gesamtbewertung mit der Stufe 4 verdoppelt sich die Anzahl der ausgewählten und einzureichenden Patientendokumentationen.

(2) Darüber hinaus sind vom Arzt einzureichen

Unterlagen über die für die radiologischen Untersuchungen verwendeten Einrichtungen (Gerätenachweis und Nachweis über die behördliche Abnahme gemäß Röntgenverordnung), sofern diese der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin bzw. der Ärztlichen Stelle Röntgen **nicht** vorliegen.

§ 5 Unvollständige Dokumentation

Falls ein Arzt nach zweimaliger (im Abstand von 4 Wochen) schriftlicher Aufforderung die erforderliche Dokumentation nach § 4 ohne stichhaltige Begründung **nicht** oder **unvollständig** einreicht, wird die Kommission dies als "schwerwiegende Beanstandung" bewerten und dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin eine Maßnahme nach Abschnitt E (Maßnahmenkatalog bei Beanstandungen) und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens empfehlen.

C PRÜFUNGSKOMMISSION

§ 6 Prüfungskommissionen

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Radiologie-Kommission bilden aus ihrem Kreis die Prüfungskommissionen.

(2) Jede Prüfungskommission hat 3 Mitglieder und setzt sich zusammen aus mindestens einem Mitglied des jeweiligen Fachgebietes und mindestens einem fachgebietsfremden Mitglied.

D DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

§ 7 Prüfung

Die nach § 6 gebildeten Prüfungskommissionen prüfen anhand der eingereichten Dokumentationen, ob die Anforderungen an die Qualität (gemäß § 8) derröntgendiagnostischen Leistungen erfüllt sind.

Zur Prüfung können Sachverständige als nicht stimmberechtigte Mitglieder hinzugezogen werden (z.B. Mitglieder der Ärztlichen Stelle Röntgen).

§ 8 Qualität

(1) Bei der Prüfung steht - auf der Basis der abgerechneten Leistungen - die Wertigkeit der bildlichen Darstellung und deren schriftliche Befundung im Vordergrund.

(2) Die Qualitätsanforderungen für dieröntgendiagnostischen Verfahren ergeben sich aus den jeweils gültigen Richtlinien bzw. Vereinbarungen.

(3) Im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung sind nur dieröntgendiagnostischen Leistungen abrechnungs- und vergütungsfähig, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.

§ 9 Prüfbericht

(1) Die Prüfungskommission erstellt je Arzt einen Bericht, in dem abschließend die Prüfungsergebnisse für die bildliche Darstellung und den schriftlichen Befund

Stufe 1: keine Beanstandungen

Stufe 2a: unbedeutende Beanstandungen

Stufe 2b: leichte Beanstandungen

Stufe 3: erhebliche Beanstandungen

Stufe 4: schwerwiegende Beanstandungen

festgehalten werden.

(2) Zusätzlich ist in dem Prüfbericht aufzunehmen, ob die Bestimmungen in der jeweiligen Gebührenordnung über die abgerechneten Leistungen

- erfüllt

oder

- nicht erfüllt

worden sind.

(3) Die Prüfungsergebnisse und eventuelle Verbesserungsvorschläge werden dem Arzt - einschließlich der festgestellten Beanstandungen - schriftlich mitgeteilt. Ferner sind die der Prüfungskommission zur Verfügung gestellten Unterlagen dem Arzt zurückzusenden.

§ 10 Abstimmung über Prüfbericht

Erzielt die Prüfungskommission bei der Abstimmung über den Prüfbericht **keine** Einstimmigkeit, erstellt die Radiologie-Kommission den Prüfbericht.

E MAßNAHMENKATALOG BEI BEANSTANDUNGEN

§ 11 Maßnahmen bei der Erstprüfung

(1) Je nach Art der Gesamtbewertungen können die nachfolgenden Maßnahmen eingeleitet werden:

- Stufe 2a: unbedeutende Beanstandungen

Hinweise zur Verbesserung

- Stufe 2b: leichte Beanstandungen

Wiederholung der Prüfung ein Jahr nach Bescheiderteilung

- Stufe 3: erhebliche Beanstandungen

Wiederholung der Prüfung 6 Monate nach Bescheiderteilung

- Stufe 4: schwerwiegende Beanstandungen

Wiederholung der Prüfung zum nächstmöglichen Termin

(2) Die mit Stufe 3 oder 4 bewerteten Röntgenleistungen können im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung **nicht** abrechnungs- und vergütungsfähig sein.

Demzufolge kann die bereits erfolgte Vergütung bei einer Gesamtbewertung nach Stufe 2b bzw. Stufe 3
- für die als unzureichend bewerteten einzelnen Röntgen-Leistungen (Bewertungen mit der Stufe 3 bzw. 4)

und bei einer Gesamtbewertung nach Stufe 4

- für alle 8 vorgelegten Röntgen-Leistungen der Patientenliste bzw. für die gemäß Anforderung nicht nachgewiesenen 8 Röntgen-Leistungen

auf Empfehlung der Radiologie-Kommission durch die Kassenärztliche Vereinigung Berlin auf dem Wege der sachlich-rechnerischen Richtigstellung der Abrechnung zurückgefordert werden.

(3) Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin unterrichtet unverzüglich das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi), sofern festgestellt wird, dass ein Vertragsarzt eine Röntgeneinrichtung betreibt, die Leben und Gesundheit erheblich gefährdet.

§ 12 Maßnahmen bei der Wiederholungsprüfung

(1) **Erstprüfung mit Stufe 3 - Wiederholungsprüfung mit Stufe 3 oder Stufe 4**

Nach erstmaliger Gesamtbewertung mit der Stufe 3 werden sechs Monate nach der Bescheiderteilung erneut Unterlagen (gemäß § 4) angefordert. Erfolgt wiederum eine Gesamtbewertung mit der Stufe 3 oder 4, ist dem Vertragsarzt die Möglichkeit zu geben, im Rahmen eines Kolloquiums seine erforderliche fachliche Befähigung und die apparative Ausstattung nachzuweisen. Sollte der Vertragsarzt am Kolloquium erfolgreich teilnehmen, kann die Kassenärztliche Vereinigung Berlin auf Empfehlung der Radiologie-Kommission

- ein Jahr nach Bescheiderteilung eine erneute Prüfung durchführen,

- die bereits erfolgte Vergütung (entsprechend der Gesamtbewertung gemäß § 11 Abs. 2) auf dem Wege der sachlich-rechnerischen Richtigstellung der Abrechnung zurückfordern.

Sofern der Vertragsarzt das Kolloquium nicht erfolgreich absolviert, kann die Kassenärztliche Vereinigung Berlin auf Empfehlung der Radiologie-Kommission

- die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung röntgendiagnostischer Leistungen einschränken bzw. widerrufen
- die bereits erfolgte Vergütung (entsprechend der Gesamtbewertung gemäß § 11 Abs. 2) auf dem Wege der sachlich-rechnerischen Richtigstellung der Abrechnung zurückfordern.

(2) Erstprüfung mit Stufe 4 - Wiederholungsprüfung mit Stufe 3 oder Stufe 4

Nach erstmaliger Gesamtbewertung mit der Stufe 4 werden zum nächstmöglichen Termin erneut Unterlagen (gemäß § 4) **in doppelter Anzahl** angefordert. Erfolgt für die Wiederholungsprüfung eine Gesamtbewertung mit der Stufe 3 oder 4, ist dem Vertragsarzt die Möglichkeit zu geben, im Rahmen eines Kolloquiums seine erforderliche fachliche Befähigung und die apparative Ausstattung nachzuweisen.

Sollte der Vertragsarzt am Kolloquium erfolgreich teilnehmen, kann die Kassenärztliche Vereinigung Berlin auf Empfehlung der Radiologie-Kommission

- sechs Monate nach Bescheiderteilung eine erneute Prüfung durchführen,
- die bereits erfolgte Vergütung (entsprechend der Gesamtbewertung gemäß § 11 Abs. 2) auf dem Wege der sachlich-rechnerischen Richtigstellung der Abrechnung zurückfordern.

Sofern der Vertragsarzt das Kolloquium nicht erfolgreich absolviert, kann die Kassenärztliche Vereinigung Berlin auf Empfehlung der Radiologie-Kommission

- die Genehmigung zur Durchführung röntgendiagnostischer Leistungen einschränken bzw. widerrufen
- die bereits erfolgte Vergütung aller erbrachten röntgendiagnostischen Leistungen der überprüften Quartale auf dem Wege der sachlich-rechnerischen Richtigstellung der Abrechnung zurückfordern.

F WIEDERERTEILUNG DER ABRECHNUNGSGENEHMIGUNG

§ 13 Wiedererteilung der Abrechnungsgenehmigung

(1) Eine Wiedererteilung der Abrechnungsgenehmigung durch den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin ist jederzeit möglich.

- (2) Die Abrechnungsgenehmigung wird auf Antrag erneut erteilt, wenn der Vertragsarzt zuvor den Nachweis
- der Beseitigung der festgestellten Mängel
 - der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen
- und
- einer erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium vor der Radiologie-Kommission erbracht hat.

G SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KV Berlin (KV-Blatt) in Kraft und ersetzt die Regelung vom 10.11.1994.